

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock

Aufgrund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird durch Beschlussfassung des Kreistages vom 04.10.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

„Das Kreisgebiet besteht aus den amtsfreien Städten und Gemeinden Bad Doberan, Barlachstadt Güstrow, Dummerstorf, Kröpin, Schliemannstadt Neubukow, Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeheilbad Graal-Müritz, Sanitz, Satow, Bergringstadt Teterow sowie aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Bad Doberan – Land, Bützow – Land, Carbak, Gnoien, Güstrow – Land, Krakow am See, Laage, Mecklenburgische Schweiz, Neubukow – Salzhaff, Rostocker Heide, Schwaan, Tessin, Warnow-West.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von:

- Grundstücksangelegenheiten,*
- Personalangelegenheiten, ausgenommen Wahlen und Abberufungen,*
- Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,*
- Erlass, Stundung, Niederschlagung von Abgaben und Entgelten sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte,*
- Rechtsgeschäften mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.“*

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung, die grundsätzlich auch für alle Ausschüsse gilt. Abweichend hiervon ist es dem Jugendhilfeausschuss gestattet, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.“

Artikel 3

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Kreisausschuss tagt öffentlich. § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Kreistages der Kreisausschuss tritt.“

Artikel 4

§ 11 wird wie folgt geändert:

„Im Landkreis arbeiten auf der Grundlage von im Kreistag beschlossenen Satzungen ein Seniorenbeirat, ein Beirat für Menschen mit Behinderung und ein Migrationsbeirat. Diese unterstützen die Landrätin/ den Landrat und den Kreistag bei der politischen Entscheidungsfindung und informieren den Kreistag einmal im Jahr im Kreistag über ihre Arbeit.“

Artikel 5

§ 14a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14a Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r

(1) Im Landkreis ist ein/e Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r tätig. Sie/ Er untersteht der Dienstaufsicht der Landrätin/des Landrates und wird durch den Kreistag bestellt.

(2) Die/ Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte soll als Leit- und Koordinierungsstelle des Landkreises federführend für die gesellschaftliche Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren zuständig sein und fungiert als entscheidendes Bindeglied zwischen dem Migrationsbeirat, dem Beirat für Menschen mit Behinderung und dem Seniorenbeirat und den Fachämtern des Landkreises Rostock. Die/ Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte kann mit Zustimmung der Landrätin/ des Landrates an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres/ seines Aufgabenbereiches kann ihr/ ihm mit Zustimmung der Landrätin/ des Landrates das Wort erteilt werden.“

Artikel 6

§ 12 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Die Höhe der Entschädigungen der durch den Kreistag bestätigten Mitglieder des Seniorenbeirates, des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie des Migrationsbeirates regeln die jeweiligen Satzungen der Beiräte.“

Artikel 7

§ 18 wird wie folgt geändert:

„(1) Dem Kreisausschuss bzw. der Landrätin/ dem Landrat wird die Befugnis übertragen, bis zu bestimmten Wertgrenzen in nachstehenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen (Wertgrenzen für die Landrätin/ den Landrat in Klammern):

1. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, der Landrätin/ dem Landrat und leitenden Beschäftigten des Landkreises sowie Genehmigungen von Verträgen des Landkreises mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden, bis zu einem Wert vom 25.000 Euro (5.000 Euro) und bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 Euro (300 Euro), Verträge mit der Landrätin/ dem Landrat als Privatperson bedürfen stets der Genehmigung des Kreisausschusses, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.
2. Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 250.000 Euro (100.000 Euro) je Einzelfall.
3. Verpflichtungen und Verfügungen über Landkreisvermögen, mit Ausnahme der in Nr. 4 bis 9 benannten Rechtsgeschäfte, bis zu einem Betrag von 250.000 Euro (100.000 Euro)
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, deren Wert 250.000 Euro (125.000 Euro) nicht übersteigt und Hingabe von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro (25.000 Euro).
5. über sämtliche Vergaben, mit Ausnahme von Vergaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 8, bis zu jeweils einem Auftragswert von 5.000.000 Euro (500.000 Euro).
6. der Landrätin/ dem Landrat wird die Befugnis übertragen, über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltes sowie für Umschuldungen von Investitionskrediten unabhängig von der Höhe zu entscheiden.
7. gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KV M-V darf der Kreisausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis höchstens 1.000 Euro (99 Euro) entscheiden.
8. Vergabeangelegenheiten im Rahmen von Förderprogrammen zum Breitbandausbau bis zu einer Wertgrenze von 30.000.000 Euro.
9. den Abschluss von Verträgen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern (FIAG M-V) zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie zur Betreuung und Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro (250.000 Euro).

(2) Erklärungen durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro bedarf es der Schriftform nicht. Bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro sind die Erklärungen alleine durch die Landrätin/ den Landrat zu unterzeichnen.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Für die Ermittlung der Wertgrenzen sind im Falle steuerpflichtiger Leistungen die Nettobeträge zugrunde zu legen“

Artikel 8

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Landkreises Rostock

Bekanntmachungen Landkreis Rostock (landkreis-rostock.de)

Jedermann kann sich einen Abdruck der öffentlichen Bekanntmachungen unter der Adresse des Landkreises (Landkreis Rostock, Der Landrat, Büro des Kreistages, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow) bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der öffentlichen Bekanntmachungen liegen in der Kreisverwaltung unter der genannten Anschrift und im Verwaltungsgebäude der Außenstelle Bad Doberan (Landkreis Rostock, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, Poststelle/Information, 18209 Bad Doberan) zur kostenlosen Abholung bereit.“

Artikel 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 16.10.2023

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 16.10.2023

Sebastian Constien
Landrat

